



Gemeinde Lauerz

Husmatt 1  
6424 Lauerz

Telefon: 041 – 818 66 88  
E-Mail: [gemeinde@lauerz.ch](mailto:gemeinde@lauerz.ch)  
website: [www.lauerz.ch](http://www.lauerz.ch)

## Reglement über Fonds der Gemeinde Lauerz

gültig ab 01. September 2024



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit	3
<b>II.</b>	<b>Fondsbestand und Verwendung</b>	<b>3</b>
Art. 3	Bestand, Äufnung	3
Art. 4	Verwendung	3
Art. 5	Ausgabekompetenzen	3
Art. 6	Rechnungsführung, Übertrag	3
Art. 7	Ausnahmen	4
<b>III.</b>	<b>Einzelne Fonds</b>	<b>4</b>
Art. 8	Josef und Heidi Egli Legat	4
<b>IV.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 9	Ausführungsvorschriften	4
Art. 10	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 11	Inkrafttreten	4



## Reglement über Fonds der Gemeinde Lauerz

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt den Bestand, die Verwendung und die Äufnung aller Fonds, welche nicht eine Spezialfinanzierung darstellen.

#### Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

- 1 Jeder Fonds ist einer Kommission zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt in diesem Reglement.
- 2 Für jeden Fonds wird ein separates Konto in der Finanzbuchhaltung geführt.

### II. Fondsbestand und Verwendung

#### Art. 3 Bestand und Äufnung

- 1 Die Fonds der Gemeinde Lauerz werden durch Erbschaften, Zuwendungen, Schenkungen und Legate geäufnet.
- 2 Die Äufnung von Fonds mit allgemeinen Mitteln der Gemeinde ist unzulässig. Mittel für die Einlage in Fonds dürfen nicht budgetiert und nicht zulasten der Erfolgsrechnung verbucht werden.
- 3 Die Fonds werden durch die Gemeinde nicht verzinst.

#### Art. 4 Verwendung

- 1 Mittel aus den Fonds sind im Sinne der Zweckumschreibung der Fonds zu verwenden.
- 2 Entnahmen aus dem Fonds müssen budgetiert und offengelegt werden.
- 3 Mittel aus den Fonds dürfen nicht verwendet werden, wenn es die Stimmberechtigten im Rahmen der Budgetierung abgelehnt haben, für einen solchen Zweck Mittel zu sprechen.

#### Art. 5 Ausgabekompetenzen

- 1 Über Entnahmen aus den Fonds entscheidet die zuständige Kommission bis zu einem Betrag von CHF 3'000.-



- 2 Über alle weiteren Entnahmen aus den Fonds entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
- 4 Die Fonds dürfen sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den betreffenden Fondsbestand nicht überschreitet.

#### **Art. 6 Rechnungsführung, Übertrag**

- 1 Die Rechnungsführung erfolgt durch das Geschäftsfeld Finanzen.
- 2 Das Geschäftsfeld Finanzen präsentiert dem Gemeinderat jährlich per 31. Dezember die Fondsrechnungen. Nicht beanspruchte Fondsgelder werden jährlich auf die neue Rechnung übertragen.

#### **Art. 7 Ausnahmen**

- 1 Sofern in einem rechtssetzenden Erlass der Gemeinde Lauerz von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, gehen jene dem vorliegendem Reglement vor.

### **III. Einzelne Fonds**

#### **Art. 8 Josef und Heidi Egli Legat**

- 1 Zuständigkeit  
Freizeitkommission
- 2 Äufnung
  - Die Gelder des Fonds stammen aus dem Erlös von verkauften Bildern, welche Josef und Heidi Egli infolge des von der Gemeinde Lauerz organisierten Kulturwochenendes und der integrierten Bilderausstellung, verkaufen konnten und von jenen, welche durch die Vermittlung der Gemeinde in Zukunft verkauft werden. Die Einzahlung in den Fonds entspricht dem von Egli's festgelegten Anteil des Verkaufspreises von Bildern.
  - Allfällige Gewinne aus Anlässen, welche mit Mitteln aus dem Legat Josef und Heidi Egli finanziert werden, können wieder dem Legat Josef und Heidi Egli hinzugefügt werden.
- 3 Zweck / Verwendung
  - Josef und Heidi Egli wünschen, dass die Mittel dieses Legates, welche aus dem Verkauf ihrer Bilder entstanden sind bzw. noch einfließen, ausschliesslich für kulturelle Zwecke und Anlässe in der Gemeinde verwendet werden.
  - Mit den Geldern können somit kulturelle Anlässe, welche die Gemeinde organisiert, unterstützt werden.



- In einzelnen Fällen können auch private Gesuchsteller von kulturellen Veranstaltungen schriftlich ein Gesuch an die Freizeitkommission einreichen.
- Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen werden nach den Grundsätzen des Vereinsbeitragsreglement Lauerz von der Gemeinde entschädigt und haben keinen Anspruch auf Beiträge aus dem Legat Josef und Heidi Egli.

#### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

##### **Art. 9 Ausführungsvorschriften**

- 1 Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements weitere Ausführungsvorschriften erlassen.

##### **Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

--

##### **Art. 11 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2024 ab 1. Sept 2024 in Kraft.

Gemeinde Lauerz

Walter Marty  
Gemeindepräsident

Markus Schnüriger  
Gemeindeschreiber

